



# **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Informatik**

vom 09.05.2014  
Version 4

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs.1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 6. Mai 2014 nachfolgende Satzung beschlossen.  
In der nachfolgenden Satzung gelten die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 LHG Baden-Württemberg.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

Der Fakultätsrat bestimmt eine Auswahlkommission. Diese ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

## **§ 3**

### **Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## **§ 4**

### **Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:  
ein erster Hochschulabschluss in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medien(- und Kommunikations)informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Studieninhalten, in dem mindestens die Durchschnittsnote 2,3 oder B im ECTS erreicht wurde und der einen äquivalenten Studiumumfang von 210 Kreditpunkten im ECTS erreicht.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen Bewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

- (3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind nach Abs. 1 und 2 210 ECTS-Punkte entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit 7 Studiensemestern erforderlich.  
Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 180 Kreditpunkten (ECTS) entsprechend 6 Studiensemestern müssen die fehlenden 30 Kreditpunkte zu Beginn des Masterstudiums nach Vorgabe der Auswahlkommission aus den Inhalten des Bachelorstudiengangs Informatik erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

## **§ 5**

### **Auswahlentscheidung und Rang**

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste. Der Rang R ergibt sich aus der Gesamtnote N des ersten Hochschulabschlusses, hierauf wird für Studienabschlüsse in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Medien(- und Kommunikations)informatik ein Fachbonus K = 0,5 gewährt

$$R = 10 \cdot (N - K)$$

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Karlsruhe, den 09.05.2014

Der Rektor  
Gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:  
ausgehängt am: 09.05.2014  
abgenommen am: 26.05.2014  
im Intranet veröffentlicht am: 09.05.2014

Zur Beurkundung:

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin